

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Sechsendachtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

Angleichung des nationalen Einfuhrrechts an das EG-Recht
und an das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik
(Ausgabe 1983)

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste (Neufassung)

C. Alternative

keine

Sechshundachtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, §§ 6, 10 Abs. 2 bis 4 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden sind, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 1981 (Beilage zum BAnz. Nr. 244

vom 31. Dezember 1981), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. September 1982 (BAnz. Nr. 179 vom 25. September 1982) erhält die Fassung der Anlage *).

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

**) als Beilage Nr. 54/82 zum Bundesanzeiger Nr. 243 vom 30. Dezember 1982 veröffentlicht*

Begründung

A. Allgemeines

Die Neufassung der Einfuhrliste wird hauptsächlich durch das ab 1. Januar 1983 in der Bundesrepublik Deutschland geltende Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik notwendig. Dieses Warenverzeichnis beruht auf der Weiterentwicklung des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik der Europäischen Gemeinschaften (NIMEXE).

In materieller Hinsicht bringt die Verordnung Änderungen vorwiegend im Textilbereich, die ihre Grundlage in Rechtsakten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben und eine Anpassung des nationalen Einfuhrrechts erforderlich machen.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Im Textil- und Bekleidungsbereich bleiben global betrachtet die den Drittländern eröffneten Liefermöglichkeiten nicht hinter den Vorjahren zurück. Wegen der gegenwärtig verhaltenen Konjunktur, die vielfach zur Nichtausnutzung der Möglichkeiten im Jahre 1982 geführt hat, ist insgesamt eine Verteuerung durch Einfuhrverknappung unwahrscheinlich. In Einzelfällen, wo künftig die Einhaltung von Höchstmengen für bestimmte Länder strenger überwacht wird, könnte sich auf Dauer eine Preissteigerung durchsetzen, wenn nicht andere Lieferanten eintreten.

B. Im einzelnen

Artikel 1

Die Einfuhrliste enthält folgende wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung:

I. Anwendung der Einfuhrliste

In Nummer 3 wird im ersten Satz des zweiten Absatzes die Angabe „—“ oder ' gestrichen, nachdem das in Klammern gesetzte Minuszeichen in der gesamten Einfuhrliste entfallen ist.

II. Länderlisten

In Übereinstimmung mit dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften und dem Statistischen Bundesamt werden in den Länderlisten A/B und C einige Bezeichnungen auf den neuesten Stand gebracht.

III. Warenliste

1. Anmerkungen

- a) Die Anmerkungen 3), 36), 48), 49) und 62) erhalten die Fassung: „— nicht ausgenutzte Anmerkung —“.

Für die Anmerkung 36) ergibt sich dies aus der Aufhebung des deutschen Zündwarenmonopols zum 15. Januar 1983; für die zweiwöchige Restlaufzeit im Jahre 1983 ist der Hinweis verzichtbar. Der bisher enthaltene Hinweis auf § 1 des Gesetzes betreffend Phosphorzündwaren entfällt künftig, da auch andere nicht außenwirtschaftlich begründete Einfuhrverbote in der Regel in den Anmerkungen nicht erwähnt werden. Derartige Einfuhrverbote werden in der Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung (VSF) — Amtsblatt des Bundesministeriums der Finanzen — wiedergegeben und von den Zollbehörden beachtet.

Für die Anmerkung 62) ergibt sich dies dadurch, daß die bisherige zwischen Normaleinfuhren und Einfuhren nach passiver Veredelung differenzierende Regelung nach der neuen Verordnung (EWG) Nr. 636/82 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 16. März 1982 zur Schaffung eines wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für bestimmte Textil- und Bekleidungserzeugnisse, die nach Be- oder Verarbeitung in gewissen Drittländern wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), nicht mehr vorgesehen ist. Wo die Einfuhren aus Jugoslawien im Normalgeschäft und nach passiver Veredelung genehmigungspflichtig sind, steht künftig nur noch die Anmerkung 75).

Für die übrigen Anmerkungen folgt die Änderung aus dem Ablauf der Geltungsdauer der vom Rat der Europäischen Gemeinschaften durch Verordnung Nr. 596/82 vom 15. März 1982 (ABl. EG Nr. L 72 S. 15) angeordneten Beschränkungen der Einfuhr bestimmter Waren aus der Sowjetunion. Die Maßnahmen waren seinerzeit bis zum 31. Dezember 1982 befristet worden.

- b) Anmerkung 31) wird durch Einfügung des Buchstaben f hinter Buchstabe e ergänzt:

„f) die für eine zweite Wahl oder deklassierte Qualität bestimmten Merkmale“.

Dieser Zusatz ist seit der Empfehlung Nr. 1399/82/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Juni 1982 (ABl. EG Nr. L 157 S. 5) erforderlich, die in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d eine solche Angabe vorsieht.

- c) Die Anmerkungen 39), 77), 87), 88), 89), 95 und 97) werden entsprechend den Änderungen der Länderlisten (s. o. II.) angepaßt.

2. Textilkategorien

Auf Grund von Änderungen des Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik werden einzelne Warennummern ausgetauscht.

3. Warenliste im einzelnen

- a) Bei den in Betracht kommenden Warennummern (vgl. Einundachtzigste Änderungsverordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 31. März 1982 — BAnz. Nr. 68 vom 8. April 1982) werden in Spalte 4 die Anmerkungen 3), 48) und 49) gestrichen, da die im März 1982 angeordneten Beschränkungsmaßnahmen mit dem 31. Dezember 1982 auslaufen.

Entsprechend wird mit den weiteren in Ziffer III. 1. a) erläuterten Anmerkungen 36) und 62) verfahren.

- b) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2742/82 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Oktober 1982 (ABl. EG Nr. L 290 S. 28) wird für die Waren der Warennummern 0804 310, 0804 390 und 0804 900 ein Einfuhrlizenzverfahren vorgeschrieben (s. Artikel 5 der EWG-Verordnung). Bei diesen Warennummern wird daher in Spalte 4 der Einfuhrliste das Zeichen „L“ eingefügt.

- c) Bei den Waren der nachstehend aufgeführten Warennummern wird die Einfuhr liberalisiert, nachdem eine mehrjährige Beobachtung der Einfuhren im Verfahren der Ausschreibung mit laufender Antragstellung (AmlA) keine Anhaltspunkte mehr für die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen zugunsten der inländischen Wirtschaft ergeben hat:

2704 110, 3004 310, 3602 002, 3602 009, 4011 572,
5904 310, 5904 500, 6203 150, 6203 170, 6402 210,

6601 202, 6601 204, 6601 504, 6601 509, 6601 800,
7005 100, 7005 610, 7005 630, 7005 650, 7005 690,
7012 200, 9706 530.

Aus dem gleichen Grund konnte gegenüber China bzw. Rumänien die Einfuhr der Waren folgender Warennummern liberalisiert werden:

6816 200, 7116 210, 7116 510, 9815 200, 9815 300.

- d) Auf der Grundlage des 1981 verlängerten Welttextilabkommens hat die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft mit einer Reihe von Lieferländern neue Selbstbeschränkungsabkommen abgeschlossen, die am 1. Januar 1983 in Kraft treten.

Zur Durchführung des jeweils vereinbarten Systems der doppelten Kontrolle wird bei einzelnen Ländern und bei einzelnen Kategorien eine Genehmigungspflicht durch die entsprechenden Anmerkungen in Spalte 4 der Einfuhrliste eingeführt. Bei einigen Kategorien werden bisherige Beschränkungen aufgehoben. Neue Beschränkungen betreffen die Länder Indien, Sri Lanka, Thailand und Uruguay; es fallen Beschränkungen fort bei Indien, Pakistan, Sri Lanka und Mexiko.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.